

V.

Verordnung
wegen der statt der Landschazungen an-
gesetzten Consumptionsauflagen und
Wichschazungen
 von 1658.

Als Ihre hochfürstl. Gnaden zu Paderborn ic. Unser gnädigster Fürst und Herr, für hiesigen Dero Stiffts und Unterthanen stets tragender fürstväterlicher Sorgfalt nach über die, zu denen anstatt gewöhnlichen Schazes zu gemeiner Landesnothdurft geschehenen Auflagen und Imposten, aller Orter verordnete Receptoren, nächsthin am 14. Januarii gehdriige fleißige Nachfrage und Inquisition vornehmen lassen, und sich dabey dann allerhand Gebrechen und Mangel, auch daß auf solche Weise zu dem intendirten Zweck und Quanto der sonst gewöhnlicher Schazung nicht zu gelangen seyn wolle, befunden worden, so haben derowegen höchstged. Fürstl. Gnaden mit Dero Stifftsdeputirten Gutbefinden, nachfolgende Verordnung darüber zu thun, und publiciren zu lassen, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, und zwar:

Erst

V. Verordn. wegen denen statt der Landschazungen ic. 89

Erstlich soll ein jeder, der ein Faß Wein oder Bier zum Ausschanken anzapfen will, vor dem es anzapft, bey Straf dessen ohnmachtleiblicher Confiskation, des Orts Receptori kund thun, und das angezapfte darauf völig, und zwar, sobald das Faß aus ist, veraccisen, würde aber einem was vorstoßen, warum das Faß nicht gänzlich ausgezapft werden könnte, derselbe soll alsdann den Receptoren bey das Faß führen, und selbigem wie viel es noch enthält, zeigen, darauf aber neben dem Receptor vor des Orts Obrigkeit treten, und daß es also darum seye, vermittels seines Bürger- oder sonst obliegenden Eids, bey welchem die untergebrige Bräuere, Krüger und Wirthe, wie auch andere ingemin, von gemeldten des Orts Oberen, zu dieses Punktesfesthaltung, ernstlich erinnert und angemahnet werden, bescheuren, wo aber die Bräuere das Bier auf den Keller oder Krug zu verzapfen geben, allda giebt der Verzapfer die Accisen, und nimmt auch dagegen den verordneten Pfening zu sich.

Fürs andere soll von demjenigen Wein, Bier und Brantwein, welches auf Hochzeiten und Verlobnissen getrunken wird, selbst eigenen Brauens oder Einkaufens unangesehen, ohne Unterschied gegeben werden, von deme aber, was auf Kindtaufen darauf gehet, werden alsdann die gebührende Accisen entrichtet, wann von mehreren, als den Brätersleuten verehrt und geschenkt wird.

Zweit

Dritt

Drittens sollen die Knechte, wann dieselbe von eingekauften, oder aus beygetragener Gersten gebrauten Bier zehren, ebenfalls ohne Unterschied, und völig; die Bruderschaften, Aemter, Zünften, Gilden und Schützen aber, zur Halbscheid die Imposten entrichten. Und nicht weniger soll von demjenigen, was an ertlichen Orten, allwo keine offene Krüge oder Wirthshäuser seyn, von denen in einem oder andern Haus zusammen kommenden Bauern, Knechten und andern zehreiß getrunken wird, die Accise auch abgestattet werden.

Viertens, geben der geist- und adlichen Amtmänner, Meyere, Conductoren und Verwaltere hinführo von demjenigen, was sie zu ihrem Behueff mahlen lassen, ihren Herren gleich: Was sie aber auszapfen, gleich anderen welt- und unadlichen, wie dann auch die Küstere und weltliche Kirchenbediente ebenfalls wie andere nichtgeistliche Unterthanen, die Accise billig erlegen.

Demnach zum fünften dann auch an verschiedenen Orten befunden worden, daß die Geist- und Adliche ihrer zur Mühlen bringenden Früchten halber, bevorab wann der Receptor und Müller ihr Hinterfaß, oder die Mühle ihnen zugehörig ist, keinmal, oder selten die Zettulen lösen, unter dem Vorgeben, daß sie mit dem Müller einen Kerbstock, und sonst andern Verzeichniß halten, das auch auf einmal abstaten, und es auch mit

Aus-

Auszapfung Wein und Biers, ertliche wohl allso zu halten sich unterstehen, so wird deswegen dem unterm 25ten Augusti 1656 ausgelassenen Generaledict §. und soll das allso 2c. und §. und soll auch keinem 2c. billig inhäritet, Gestalten dem zu folge, und dem gemeinem Landtags Concluso nach, der eine nichtweniger als der andere, ohne Unterschied seines Standes, jedesmal seinen Zettel lösen, und selbigen ehe und bevor dem gemahlen wird, dem Müller (obschon selbiger und der Receptor ihre Hinterfass, oder die Mühlen ihnen zugehörig wären) vorbringen lassen, und allso der Müller auch keinem Geist- oder Weltlichen, Adel- oder Unadlichen, wer der auch seye, ohne vorgebrachten Zettul zu mahlen, bey ohnnachlässiger scharfen Straf (der schon verwürkten vorbehalten) gehalten und verbunden seyn, gestalten dann auch allen und jeden Receptoren, Kraft dieses, ernstlich anbefohlen wird, bey ihrer ersten Lieferung, die sie dem Schatzeinnehmer nach dieses Edicts Publikation thun werden, was und wie viel die Geist- und Adliche an Mühlen- oder Tranckacffen, von deren Aufhebung an, bis hiehin, rückständig, mit übergeben, und bey ebener Straf ohnnachbleiblich berichten: und weilen auch nicht bey jeden Orten Mühlen vorhanden, als sollen, zu Haltung desto mehrer Richtigkeit, diejenige, welche anderstwo mahlen wollen, dem Receptorn des Orts wo sie wohnen, die Accise entrichten, und bey demselben sich bey Confiskation des Korns, und sonst willkührlicher

M 2

Straf,

Estraf, so halb dem Receptorn, oder wer es sonst offenkundig, und halb dem Fisco anzuweisen, einschreiben lassen.

Zum sechsten, soll ein jeder, welcher Brantwein brauen, oder brauen lassen will, bey dem Receptor sich angeben, und bey seinem Bürger- oder sonst obhabendem respectivē Eid, Ehren und Treuen, anleben, vom Scheffel so geschrodet worden, es werde hernacher der davon gebraute Brantwein für selbst getrunken, oder auch in oder außer Lands verkauft, oder nicht, 6 Groschen Accise entrichten, und die auch alsdann (ausgenommen jedoch, was die Geist- und Adliche zu eigenem Behueff brauen, und nicht verkaufen lieffen) richtig erlegen: mit dem Verkauf aber des rheinischen Brantweins hat es, wie vor diesem, sein Bewenden, und an welchem Ort Brantwein ausgemessen wird, welcher an einem andern Ort mit der Kanne eingekauft, und schon veracciset wäre, alda soll der Zäpfer vom Ort des gethanen Kaufs, daß alda der Brantwein bereits veracciset sey, seines Orts Receptorn einen glaubwürdigen Schein darüber einzulieffen, oder aber sonst die Accise davon seines Eids zu entrichten schuldig seyn.

Nachdemalen auch zum siebenden in hiesigen Ertz und Fürstenthum, dem Vermerken nach, viel Fremde mit Tobak hauffiren, und die Juden denselben bey ganzen Rollen oder andern verkaufen, einige Ausländische auch den Brantwein hie und dort zu-

un-

tragen, von dem einen aber so wenig als vom andern, die Imposten abgestattet werden, so soll berührtes Hauffiren, Verkaufen und Zutragen allermänniglich sub poena Confiscationis, und sonst nach Gelegenheit des Ungehorsams, sie kömten dann dathun, und hätten davon, wann sie betreten werden, Beweis bey sich, daß die Accisen davon entrichtet wären, hiemit verboten, auch jeden Orts Obern darauf fleißig zu sehen, und den betretenden Tobak und Brantwein als confisciret abzunehmen, committirt und anbefohlen seyn.

Achtens soll hinführo zu dieser extraordinären Miltlenvermehrung ein Faß Eßig, wie ein Faß Bier veracciset, und deswegen die Maas auch einen Pfanning höher verkauft werden mögen. Vom Schweineschrod soll vermög obangeregten am 27ten Augusti des 1656. Jahrs, ausgelassenen Patents, so solches ohne Unterschied ordiniret, gleich dem Roggen gegeben, und was dessen noch unentrichtet hinderständig, von den Receptoribus amoch eingefordert, wie auch solche Schrodaccisen monatlich insonderheit specificirt werden.

Es sollen auch zum neunten die Mültere mit Vorbehalt des schon verwickten, daran seyn, daß sie nicht weniger als andere von ihrem eigenen Korn, laut mehregemeldten Edicts de Anno 1656 vor dem daß sie aufschütten, ihren Zettel nehmen und

ein-

einwerfen, auch aus dem Mülkerkasten keinem etwas vor eingelangtem Zeitul, wie dann auch vorgemeldetem Edict nach, ohne Korb oder Scheffel nichts austragen oder mahlen, bey ernstlicher unnachlässiger Straf.

Zum zehnten, die Mülkere, welche nicht stets in der Mühlen seyn können, sollen eine gewisse Person benennen, welche zu dem Ende gebührend beedigt werden soll, imgleichen soll derjenige, welcher von einer Mühlen zur anderen sich annehmen und bestellen läset, dazu von neuen mit dem gewöhnlichen Eide beladen werden, und die Aufsehere in Zahlung der Accisen, ein Monat den anderen nicht rühren, gegen die saumbaste auch vor oder mit Umlauf des Monats durch die fürstliche Beamte, Gerichtsherren und Junckeren, Bürgermeistere und Räte in den Städten, Richter und Vorstehere in den Dorfschaften (sodann den Receptoribus auf dero Ersuchen mit bereiter Execution, bey Vermeidung ihrer selbsteigenen Pfandung an die Hand zu gehen schuldig und willig sich erzeigen sollen) verfahren lassen, im übrigen wird es bey anfangs dieser Accisen halben ausgelassenem fürstlichem Edict allerdings gelassen.

Und alsdann auch auf das bey nächstgewesenem Landtage zu Abtragung hiesigen Stiftsschulden eingewilligter Viehschätzung unterm 14ten nächstverwichenen Januarii beschehenes Ausschreiben,

fer-

ferner unterm 24ten Novembris nächstverwichenen Jahres publicirt worden, daß hievon allein den Geistlichen und Edelenten eigenthümlich zustehendes Vieh exempt, die fürstlichen Beamten aber, wie auch adlicher und anderer freyer Güter Inhabere, Conductores, Amtmänner, Meyere und Verwaltere, Schäfer, Hirten und sonst schätzbare Personen, als Küstere, Schulmeistere, Mülkere, Soldaten, Reutere, außer dero Reitpferde, Leibzüchtere und andere dazu gehalten und verbunden seyn, so hat es ebenfals dabey sein ungewisfeltes Bewenden, weilen aber von etlichen Orten nicht Special, sondren nur ohne absonderliche Benennung der Einwohner eingerichtete General Designation eingegeben, von dem wenigsten auch das geschlachtete Vieh eigentlich specificirt, dergestalt daß ob solches der Specification mit einverleibt sey, man nicht sehen kann, von anderen auch keine Hämmer, Lämmer, Schaafte, Schweine oder anderes Vieh beschrieben, vielmehr verschwiegen und vertuschet worden; so wird allen und jeden, nicht allein Beamten und Oberen hierüber nochmals aufs fleiß- und eifrigste zu inquiriren, und von jedem geschlacht- und ungeschlachtetem Vieh Special Designationen, von welchen Orten solche nicht einkommen, mit Benennung der Leuten einzuschicken, und sonst die Errores zu corrigiren, sondren auch denen Untertanen, um dasjenige Vieh, was sie dato nicht angegeben, amnoch anzugeben und designiren zu lassen, alles Ernstes anbefohlen und aufgelegt, und

zu dieser nochmaligen respectiv Designation, Correction und Einschickung Frist von den nächsten 14 Tagen nach dieses Patents Publikation, peremptoriè bestimmt und angelegt, widerigenfalls soll alldasjenige Vieh, welches man nit beschrieben zu seyn befunden wird, dann als icht, und icht als dann ipso facto hiemit für confiscirt, und fürstlichem paderbornischem Fisco verfallen erkannt seyn.

Und gleichwie nun endlich alles dieses mehrdchstged. Ihre fürstl. Gn. also gnädig und ernstlich meynen und wollen, also hat sich darnach allermänniglich zu richten, und wohl zu dem jetzt annahenden Termino Ostern mit der ersten Erlegung des besagten Viehschazes fleißig beym Schazenehmer einzustellen, und alle unnöthige Unkosten zu vermeiden, als auch sonst für Straf, Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich aufgedruckten fürstlichen paderbornischen Sekretinsigels. Geben aufm fürstlichen Residenzschloß Neuhauß den 27. Martii 1658.

(L. S.)

VI.
Edictum
über ausgeschriebene Viehschätzungen
von 1658.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, Bischof zu Paderborn, des heil. röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont &c. Geben allen und jeden Unseren, dieses Stiffts, Eingeseffenen und Unterthanen hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir mit Wissen und Gutbefinden Unseres würdigen Domkapitels, zu Berathschlagung der gemeinen Landesnothdurft und Schulden-Last, auf Montag, so war der 7. des gegenwärtigen Monats Octobris, einen Landtag in Unserer Stadt Paderborn auszuschreiben, und vor sich gehen zu lassen, verursacht worden; daß dann dasselben gut befunden und beschloffen, daß die zethero zu Abtrag der Landes Beschwerden verordnete Consumptions-Imposten und Accisen länger nicht, als bis auf den ersten Monats Novembris zu entrichten, mit Erscheinung selbigen Tags aber zumalen, und in allem sowohl in dem, was auf Wein, Bier, Brantwein, Tobak und sonst, als auch was auf das Mahlen angeschlagen gewesen, ab- und aufgehoben, und anstatt deren hinführo, wieder ein Viehschaz